

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

Anhang:

Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35)

Franken

1. Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite —.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.—

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

online übermittelt

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite —.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.—

Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis

35.—

Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ

- pro Datenträger 35.—

Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm kopiert auf Videokassette sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

2. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten

- pro Stunde 100.—

Teilnahme am Informationszugang

- pro Stunde 100.—